jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/26 10Ob504/94, 3Ob147/12g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1994

Norm

ZPO §410

Rechtssatz

Ab dem Zugang der einseitigen Erklärung des Klägers (Gläubigers) gemäß§ 410 ZPO hat der Beklagte (Schuldner) das Recht, statt der eingeklagten (geschuldeten) Leistung eine nicht geschuldete mit Befreiungswirkung zu geben; es handelt sich keineswegs um eine unverbindliche, jederzeit widerrufbare Erklärung.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 504/94
  Entscheidungstext OGH 26.04.1994 10 Ob 504/94
  Veröff.SZ 67/73
- 3 Ob 147/12g
  Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 147/12g
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0041470

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at